



# Kirchliches Verordnungsblatt

für die Diözese Gurk

Nr. 2  
17. Juni 2025

## Habemus Papam

Am Donnerstag, den 08.05.2025, am 2.Tag des Konklaves um 19:10 Uhr, gab der Kardinalprotodiakon Dominique Kardinal Mamberti von der Loggia des Petersdoms in Rom bekannt, dass die im Konklave versammelten Kardinäle den bisherigen Präfekten des Dikasteriums für die Bischöfe,

**S.Em. Robert Francis Cardinal Prevost,**

zum Papst gewählt haben:

Annuntio vobis gaudium magnum; habemus Papam:  
Eminentissimum ac Reverendissimum Dominum,  
Dominum Robertum Franciscum Sanctae Romanae  
Ecclesiae Cardinalem Prevost qui sibi nomen imposuit

**L e o n e m XIV.**



1. Auszeichnungen für Mesner . . . . .	Seite 2
2. Ergänzung: Statut Diözesanrat . . . . .	Seite 2
3. Ausschreibung der Wahl des Priesterrates . . . . .	Seite 2
4. Ergebnisprotokoll der Pastorkonferenz 2025 . . . . .	Seite 3
5. Anpassungen und Konkretisierungen der „Leitlinie der Österreichischen Bischofskonferenz für das ständige Lektorat und Akolythat“ für die Diözese Gurk . . . . .	Seite 4
6. Liturgische Ausbildungen 2025. . . . .	Seite 7
7. Personalnachrichten. . . . .	Seite 7



## 1. Auszeichnungen für Mesner

Die Verleihung des Mesnerehrenabzeichens obliegt ausschließlich der im Bischöflichen Seelsorgeamt angesiedelten Diözesanen Mesnervereinigung (Kontakt: Frau Mag. Sandra Weratschnig, 0676/8772-2123). Durch die beantragende Pfarre sind der Name des Mes-

ners, sein Geburtsdatum und die Dauer seiner Tätigkeit anzugeben. Ab 15 Dienstjahren kann das Abzeichen in Bronze beantragt werden, ab 25 Jahren Silber und mit 35 Jahren Gold. Voraussetzung ist die Ehrenamtliche Tätigkeit.

## 2. Ergänzung: Statut Diözesanrat

Das im Kirchlichen Verordnungsblatt für die Diözese Gurk vom 1. März 2022, Nr. 1 unter 6. publizierte Statut des Diözesanrates wird wie folgt ergänzt:

In §4 (betr. Mitglieder von Amts wegen): nach „der/die Leiter/in der slowenischen Abteilung des Seelsorgeamtes“ „der/die Bischöfliche Vikar/in für Synodalität und Kirchenentwicklung“ als 4. Spiegelstrich.

In §10 (betr. den Vorstand des Diözesanrates): nach „beide Stellvertreter“

„der/die Bischöfliche Vikar/in für Synodalität und Kirchenentwicklung“ als lit. d) unter entsprechend abgeänderter Weiterführung der nachfolgenden litterae e) bis h).

Klagenfurt am Wörthersee, 25. März 2025

Dr. Josef Marketz  
Diözesanbischof

Msgr. Dr. Jakob Ibounig  
Ordinariatskanzler

## 3. Ausschreibung der Wahl des Priesterrates

Die Wahlkommission, laut Statut des Priesterrates dessen Vorstand, schreibt hiermit im Auftrag des Diözesanbischofs die Wahl zum Priesterrat für die neue Funktionsperiode (2025-2030) aus. Die konstituierende Sitzung ist vom Diözesanbischof für Mittwoch, den 22. Oktober 2025, von 9.00 bis 13.00 Uhr im Bildungshaus der Sodalitas in Tainach festgelegt worden.

Die Wahl erfolgt gemäß der im KVBl 3/2004 veröffentlichten Wahlordnung des Priesterrates der Diözese Gurk. Die Durchführung der Wahl des Dekanatsvertreters und dessen Stellvertreters im Priesterrat obliegt dem jeweiligen Dechant. Man beachte: Der Dekanatsvertreter wird - nach der Bestätigung durch den Diözesan-

bischof - zugleich die Funktion des Dechantstellvertreters für sein Dekanat ausüben. Den Priestern, die den in § 20 des Priesterrats-Statuts aufgezählten Gruppen zugehören, wird im Juli von der Wahlkommission ein Stimmzettel übermittelt. Ein Priester kann laut § 23 in mehreren Gruppen das aktive und passive Wahlrecht besitzen.

Die ausgefüllten Protokolle bzw. Stimmzettel sind bis spätestens 26. September 2025 an die Wahlkommission des Priesterrates, p.A. Tarviser Straße 30, 9020 Klagenfurt, einzusenden.

Dr. Peter Allmaier  
Geschäftsführender Vorsitzender  
des Priesterrates

## 4. Ergebnisprotokoll der Pastorkonferenz 2025

30. Januar 2025, Diözesanhaus Klagenfurt

Am Donnerstag, 30. Jänner 2025 fand unter der Leitung von Diözesanbischof Dr. Josef Marketz im Diözesanhaus die diesjährige Pastorkonferenz statt.

A. Einstieg in das Thema:

Zum Einstieg bietet Dompfarrer Dr. Peter Allmaier eine Zusammenfassung dessen, was unter einer „geistlichen Pfarre“ zu verstehen ist: Eine „geistliche Pfarre“ ist demnach mehr





als eine „territoriale Pfarre“ und eine „kategoriale Pfarre“. Ihre Kriterien sind funktions-spezifisch definiert. Sie ist bestimmt von einer differenzierten Zuständigkeit und einer Mentalität der Ermöglichung. Ihr zentraler Schwerpunkt ist, einen Transzendenzbezug zu ermöglichen. Eine geistliche Pfarre lebt aus der Eucharistie (mindestens einmal im Monat), aus den Sakramenten und dem Gebet. In ihr gibt es Menschen, die sich für die Verkündigung und für die Gemeinschaft einsetzen und sich in das Leben der Menschen vor Ort (Gemeinde, Vereine, ...) einbringen. Die Leitung erfolgt im Team und unter besonderer Berücksichtigung der Förderung der Taufberufung.

Daraufhin macht sich Dir.in Mag.a Elisabeth Schneider-Brandauer anhand von sechs Interviews auf eine Spurensuche nach gelungenen Beispielen einer „geistlichen Pfarre“ in unserer Diözese. Bei den Grundaufträgen werden die Gemeinschaft und die Diakonie in den Pfarren gut gelebt. Bei der Liturgie gibt es unterschiedliche Lösungen – teils wird sie priesterzentriert gestaltet und teils gemeinsam mit Laien. Schwach ausgeprägt ist die Verkündigung. Zu fragen ist, wer in Zukunft den Verkündigungsauftrag übernimmt. Bei der Leitung gibt es formelle und informelle Formen. Besonders wichtig ist der Pfarrgemeinderat. Hier stellt sich die Frage: Wie sieht ein gutes Miteinander des Pfarrers mit der jeweiligen Leitung aus? Wozu brauchen wir einen Pfarrer? Dabei erweist sich der Vorwurf „Ihr wollt den Pfarrer verdrängen!“ als ganz und gar nicht richtig. Bei den sechs Interviews wurde vielmehr deutlich, dass es den Priester braucht und zwar für die Feier der Eucharistie und für die Seelsorge. Jede Pfarre braucht aber eine Ansprechperson. Die Pfarren wollen aber keinen losgelösten Priester, sie wollen, dass er eingebunden, für die Menschen der Pfarre und die Mitarbeiter/innen da ist.

#### B. Impulsvortrag von Prof. Dr. Bernd Hillebrand

Prof. Hillebrand beginnt seinen Vortrag mit Überlegungen zum Begriff „geistlich“. Im Anschluss an Theresia von Avila und Reinhard Körner differenziert er zwischen „geistlichem Leben“ und „geistlich leben“. Geistlich leben umfasst das ganze Sein, geistliches Leben erschöpft sich in einem geistlichen Vollzug. Daher empfiehlt Prof. Hillebrand auch nicht von einer „geistlichen Pfarre“ zu sprechen, denn dies wirft die Frage auf, ob es auch eine „ungeistliche Pfarre“ gibt. Vielmehr gehe es darum, „geistlich Pfarre zu sein“ und zwar als

Kirche in der Welt.

In seinem zweiten Vortrag befasst sich Prof. Hillebrand mit dem Priestersein und der partizipativen Leitung einer geistlichen Pfarre. Dabei hebt er besonders die kenotische Existenz des Priesters hervor: Die Grundhaltung des Geistlichen ist der Dienst (Kenosis) an Gott und an den Menschen. Dabei handelt es sich um eine wechselseitige Beziehung von Martyrie und Diakonie. Leitung, die mit dem Unverfügbaren rechnet, steht in der Spannung von nötigen Zielvorgaben und dem Wissen darum, dass Pastoral nur bedingt planbar ist. Dazu braucht es den Moderationsstil eines frei-gebenden Daseins. Dies umfasst paradoxal intervenieren und freigeben, leiten und begleiten, entmächtigen und ermächtigen. Der Leiter ist dabei gefordert, seinen Platz freizugeben, ohne ihn aufzugeben. Synodales Leiten beginnt mit dem Hören – ich höre so hin, dass mich das Gehörte bewegt und ich aus dem Gehörten verändert hervorgehe. Dies ermöglicht es, das Leben gegenseitig aus dem Evangelium zu deuten und das Leben in Ritualen und Sakramenten zu feiern. Wer partizipativ leitet, bricht sein eigenes Wissensmonopol auf und entgrenzt es.

#### C. Zusammenfassende Wahrnehmungen und Überlegungen des Diözesanbischofs

Am Ende der Konferenz stellt Bischof Josef Marketz einige Beobachtungen und Wahrnehmungen zur Verfügung:

- Besonders in unserer Zeit, in der beinahe alles anhand soziologischer Kriterien bewertet wird, ist die theologische Reflexion sehr wichtig. Hier haben Priester den Auftrag, mit Menschen über ihren Glauben und ihre theologischen Überzeugungen ins Gespräch zu kommen. Als Methode ist dabei das Gespräch im Heiligen Geist besonders wertvoll. Bezüglich des theologischen Gesprächs untereinander wünscht sich der Bischof, dass wir uns alle gemeinsam bewegen. Die Straße ist breit genug! Alle sollen Platz haben.
- Bei den Ausführungen von Prof. Hillebrand vermisste Bischof Josef ein wenig die Liturgie und besonders die Eucharistie. Sie ist die Quelle, aus der wir leben. Die Kraft der Kirche wiederum zeigt sich besonders in der Diakonie. Und beide hängen zusammen. Die Eucharistie ist aufzubrechen zu einem kommunikativen Geschehen. Wir sollen sie so feiern, dass sie kommunikativ die Menschen zusammenführt und die Menschen ausstrahlen lässt. Eucharistie könnte ein

- Thema der Pastorkonferenz 2026 sein.
- Bezüglich der Leitung stellt sich die Frage, ob ich ein „Vorausgeher“ oder „Hinterherläufer“ einer Schafherde bin. Hier ist zu überlegen, ob Priester Leitungsaufgaben nicht abgeben können. Es geht um einen Charismen orientierten Einsatz der Priester: manche sind vielleicht mehr Seelsorger, andere Leiter und wieder andere Lehrer. Als Grunddimension wünscht sich der Bischof Leitung als Hirtensorge!
  - Wichtig ist, dass der Priester seinen Platz

freigibt und andere ermächtigt, in der Kirche groß zu werden. Ein schönes Beispiel dafür ist der Einsatz der Lektor/innen und Akolyth/innen.

- Dem Bischof schwebt vor, dass es künftig die geistliche Pfarre und geistliche Seelsorge als Ankerpunkt für die Menschen gibt und zugleich eine sozialraumorientierte Herangehensweise für Menschen, die nicht zu uns kommen.

Für das Protokoll  
Dr. Michael Kapeller

## **5. Anpassungen und Konkretisierungen der „Leitlinie der Österreichischen Bischofskonferenz für das Ständige Lektorat und Akolythat“ für die Diözese Gurk**

Die vorliegende Instruktion beinhaltet nach Vorgabe der „Leitlinie der Österreichischen Bischofskonferenz für das Ständige Lektorat und Akolythat“ (Punkt 29) Anpassungen und Konkretisierungen, die für die Vorgehensweise in Ausbildung und Einsatz dieser Dienste in der Diözese Gurk erforderlich sind.

1. Die Ausbildung der Ständigen Lektorinnen und Lektoren erfolgt in drei Phasen:
  1. Phase:
 

Grundkurs Liturgie (10 Einheiten à 45 Minuten, in Präsenz oder online).
  2. Phase:
 

Ausbildung zur Leitung von Wortgottesdiensten und Segensfeiern (24 Einheiten). Diese kann ggf. auch während der Phase 3 besucht werden.

Anschließend findet ein klärendes Gespräch mit dem Ausbildungsleiter bzw. der Ausbildungsleiterin über Motivation, Eignung und allfällige Schwerpunkte der späteren Tätigkeit statt. Es dient als Grundlage für die Zulassung zur Ausbildung.
  3. Phase:
 

Ausbildung zum Dienst des Ständigen Lektors / der Ständigen Lektorin, bestehend aus folgenden Modulen:

    - Einführungs- und Besinnungstag
    - Bibelkurs (32 Einheiten)
    - Liturgisch-praktische Ausbildung (24 Einheiten).

2. Die Ausbildung der Akolythinnen und Akolythen erfolgt in drei Phasen:
  1. Phase:
 

Grundkurs Liturgie (10 Einheiten à 45 Minuten, in Präsenz oder online).
  2. Phase:
 

Kommunionhelferkurs (8 Einheiten). Dieser kann ggf. auch während der Phase 3 besucht werden.

Anschließend findet ein klärendes Gespräch mit dem Ausbildungsleiter bzw. der Ausbildungsleiterin über Motivation, Eignung und allfällige Schwerpunkte der späteren Tätigkeit statt. Es dient als Grundlage für die Zulassung zur Ausbildung.
  3. Phase:
 

Ausbildung zum Dienst des Akolythen/der Akolythin (mindestens 32 Einheiten), beginnend mit einem Einführungs- und Besinnungstag.
3. Die Ausbildungskosten trägt die Diözese. Dies beinhaltet die Kurskosten, Materialien, ggf. Nächtigungen und Mahlzeiten mit Ausnahme der Getränke sowie die Kosten für das Lektorat bzw. die Pyxis mit Bursa, die im Zuge der Beauftragung überreicht werden. Die Kosten für die Weiterbildung nach der Beauftragung und das liturgische Dienstgewand trägt die Pfarre. Im Sinne der Einheitlichkeit ist das diözesane Modell anzuschaffen, das für die Stabsstelle Bibel und Liturgie entworfen worden ist.



4. Zur Ausbildung zugelassen werden Personen, die zu Beginn der Ausbildungsphase 3 das 20. Lebensjahr vollendet und das 70. Lebensjahr noch nicht überschritten haben. Mit Vollendung des 75. Lebensjahres treten die beauftragten Personen in den Ruhestand, können in Absprache mit dem Pfarrer und Pfarrgemeinderat jedoch weiterhin liturgische und pastorale Aufgaben übernehmen. Diese Vereinbarung muss alle zwei Jahre überprüft und erneuert werden.
5. Biblisch-theologische, liturgische oder pastoral-praktische Lehrgänge können für die Ausbildung angerechnet werden. Einzelne praktische Ausbildungsteile sind aber auf jeden Fall zu absolvieren. Darüber befindet der Ausbildungsleiter bzw. die Ausbildungsleiterin beim klärenden Gespräch im Vorfeld der Phase 3.
6. Es ist die Pflicht des Ausbildungsleiters bzw. der Ausbildungsleiterin, darauf zu achten, dass der Pfarrer und die Pfarrgemeinde gemäß der Leitlinie der Bischofskonferenz in die Entscheidungsfindung über die Beauftragung von Kandidatinnen und Kandidaten eingebunden sind. Wenn eine Beauftragung für den Bereich der kategorialen Seelsorge oder eine Ordensgemeinschaft erteilt werden soll, muss im Vorfeld vereinbart werden, wie neben jenen, die Leitungsverantwortung tragen, auch die betreffende Gemeinschaft eingebunden werden kann. Dies muss im Ansuchen um Beauftragung vermerkt werden.
7. Mit Zustimmung des Ausbildungsleiters ist es möglich, an den Ausbildungen teilzunehmen, ohne eine Beauftragung anzustreben. Wenn zu einem späteren Zeitpunkt um Beauftragung angesucht wird, müssen der geistliche Prozess und die Beteiligung des Pfarrers sowie der Pfarre an diesem Vorgang nachgeholt werden.
8. In der Schlussphase der Ausbildung werden die Kandidatinnen und Kandidaten angeleitet, die Frage der Berufung und Bereitschaft zur Übernahme ihres künftigen Amtes zu klären. Damit verbunden ist ein ausführliches Gespräch mit dem Ausbildungsleiter bzw. der Ausbildungsleiterin und die Einladung, eine geistliche Vertrauensperson zu konsultieren. Bei Zustimmung aller Beteiligten im Sinne der Leitlinie erfolgt am Ende der Ausbildung die Beauftragung durch den Bischof. Zudem ist von der zu beauftragenden Person, dem Pfarrer, dem Diakon, dem Pastoralassistenten bzw. der Pastoralassistentin sowie ehrenamtlich in der Pfarre Tätigen, zumindest aber unter Einbeziehung des Obmanns bzw. der Obfrau des Pfarrgemeinderates, eine Arbeitsvereinbarung zu erarbeiten, in der die Aufgaben, Pflichten und Rechte schriftlich festgehalten werden. Dafür wird von der Stabsstelle Bibel und Liturgie eine Handreichung mit Fragen und Hinweisen zur Verfügung gestellt.
9. Mit Zustimmung des Orts Pfarrers können Ständige Lektorinnen und Lektoren bzw. Akolythinnen und Akolythen ihren Dienst auch in einer anderen Pfarre versehen. Soll dies dauerhaft geschehen, bedarf es dazu auch der Zustimmung des Pfarrgemeinderates. Das neue Aufgabenfeld wird im Dekret vermerkt.
10. Nach der Ausbildung sind die beauftragten Personen verpflichtet, sich regelmäßig weiterzubilden und sich um ein ihrem Amt entsprechendes geistliches Leben zu bemühen (durch Gebet, Schriftlesung, eucharistische Anbetung, regelmäßige Teilnahme am liturgischen Leben, Einkehrtage, Exerzitien etc.). Das Mindestmaß ist ein Tag (ab 6 Einheiten à 45 Minuten) oder zwei Abende pro Jahr. Dies ist auf Anfrage der Stabsstelle Bibel und Liturgie nachzuweisen. Umfangreichere Ausbildungen innerhalb eines Jahres können diesem Schlüssel entsprechend auf zwei Jahre aufgeteilt werden.
11. Die Verantwortlichkeiten sind im Blick auf die beiden Ämter folgendermaßen geregelt:  
Ausbildung und erstes Jahr nach der Beauftragung: Stabsstelle Bibel und Liturgie. Weiterbildung in den Bereichen Bibel, Liturgie, Pastoral, kommunikative Kompetenz: Stabsstelle Bibel und Liturgie, Eigeninitiative. Begleitung: Pfarrer, Stabsstelle Bibel und Liturgie als Anlaufstelle und in beratender Funktion des Direktors bzw. der Direktorin des Bischöflichen Seelsorgeamts. Der Leitung des Seelsorgeamts obliegt es, darauf zu achten, dass die beauftragten Personen in das örtliche pastorale Geschehen eingebunden sind, bei Schwierigkeiten und Konflikten als Ansprechperson tätig zu werden und in disziplinierten Fragen Entscheidungshilfen für die Kirchenleitung vorzubereiten. Für



- diese Aufgaben können weitere Personen herangezogen werden.
12. Personen, die als Alumnen des Priesterseminars oder während der Ausbildung zum Ständigen Diakonat zu Lektoren und Akolythen beauftragt und anschließend nicht geweiht worden sind, können nicht erneut beauftragt werden. Es kann ihnen jedoch auf ihr Gesuch und unter den in der Leitlinie dargelegten Voraussetzungen per Dekret ein Aufgabenbereich zugewiesen werden.
  13. Personen, die sich nicht auf das Weisakrament vorbereiten, können nur mit einem Amt betraut werden. Es ist jedoch möglich, die andere Ausbildung zu besuchen und in diesem Sinne tätig zu werden, wenn Bedarf besteht und keine geeigneten Personen zur Verfügung stehen. In derselben liturgischen Feier darf man im Regelfall jedoch nur entweder als Ständiger Lektor bzw. Ständige Lektorin oder als Akolyth bzw. Akolythin tätig werden. Dasselbe gilt für die Beauftragung zur außerordentlichen Kommunionsspenderung und zur Leitung von Wortgottesdiensten und Segensfeiern. Auch sie können mit Zustimmung des Pfarrers und Pfarrgemeinderats im Dekret als zusätzliche Kompetenzen vermerkt werden, wenn sie nicht Teil der Beauftragung sind und können mit Zustimmung der Verantwortlichen dauerhaft bis zum 75. Lebensjahr ausgeübt werden.
  14. Ständige Lektorinnen und Lektoren mit besonderen liturgischen und homiletischen Fähigkeiten sowie der erforderlichen sozialen Kompetenz können zur Begräbnisleitersausbildung zugelassen werden. Grundlage dafür sind die Beobachtungen des Ausbildungsleiters bzw. der Ausbildungsleiterin während des Lehrgangs sowie die positive Rückmeldung durch den Pfarrer und Pfarrgemeinderat.
  15. Geschiedene und wiederverheiratete Personen können nicht zu Akolythinnen oder Akolythen beauftragt werden, da dieser Dienst auch die Kommunionsspenderung beinhaltet. Akolythinnen und Akolythen, die sich scheiden lassen und wieder heiraten oder einen geschiedenen Partner bzw. eine geschiedene Partnerin heiraten, werden aufgefordert, nicht an der Kommunionsspenderung mitzuwirken. Sie können jedoch weiterhin Kranken die Kommunion bringen und andere Aufgaben ausüben, wenn die Trennung und erneute Verpartnerung nicht zu großen Irritationen im Sinne eines Ärgernisses in der Pfarre geführt hat und ihre Lebenssituation mit dem zuständigen Pfarrer in einem pastoralen Gespräch geklärt worden ist.
  16. Wenn eine dauerhafte Beauftragung nicht sinnvoll oder möglich ist, kann sie im Sinne von can. 230 § 2 und 3 CIC auch zeitlich befristet erteilt werden. Wenn Kandidatinnen und Kandidaten später ihre Bereitschaft bekunden, den Dienst dauerhaft ausüben zu wollen, können sie gemäß den Bestimmungen der Leitlinie in einer liturgischen Feier beauftragt werden. Die zeitlich befristete Beauftragung zum Ständigen Lektor bzw. zur Ständigen Lektorin wird im Dekret zur Leitung von Wortgottesdiensten und Segensfeiern vermerkt: „Zudem beauftrage ich Sie für die Dauer von drei (in weiterer Folge fünf) Jahren, in Ihrer Pfarre unter Einhaltung der weltkirchlichen und partikularrechtlichen Normen die Aufgaben eines Ständigen Leiters / einer Ständigen Lektorin wahrzunehmen.“ Die zeitlich befristete Beauftragung zum Akolythen bzw. zur Akolythin wird im Dekret für außerordentliche Kommunionsspender vermerkt: „Zudem beauftrage ich Sie für die Dauer von drei (in weiterer Folge fünf) Jahren, in Ihrer Pfarre unter Einhaltung der weltkirchlichen und partikularrechtlichen Normen die Aufgaben eines Akolythen / einer Akolythin wahrzunehmen.“
  17. In der liturgischen Feier der Beauftragung überreicht der Pfarrer oder eine von ihm benannte Person dem Kandidaten bzw. der Kandidatin das liturgische Dienstgewand. Den Ständigen Lektorinnen und Lektoren wird das Messlektionar für die Sonntage und Festtage in den Lesejahren A, B und C (Kleinausgabe) überreicht, den Akolythininnen und Akolythen nach der Übergabe der Hostienschale eine Pyxis und Bursa für die Feier der Krankenkommunion.
  18. Die Pfarrer und Pfarrgemeinderäte sind aufgerufen, nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für die beiden Ämter zu suchen, damit zumindest in jedem Pfarrverband ein Ständiger Lektor bzw. eine Ständige Lektorin und ein Akolyth bzw. eine Akolythin eingesetzt werden können.
  19. Der Statutenentwurf „Der Dienst des Ständigen Leiters / der Ständigen Lektorin und des Akolythen / der Akolythin in der Diö-



zese Gurk“ (KVBl. Nr. 4 vom 14.12.2022, Seite 37ff) wird außer Kraft gesetzt. In der Diözese Gurk gelten ab sofort die „Leitlinie der Österreichischen Bischofskonferenz für das Ständige Lektorat und Akolythat“ in Verbindung mit den in diesem Dokument

festgelegten Anpassungen und Konkretisierungen.

Klagenfurt, am 3. Juni 2025  
Dr. Josef Marketz, Diözesanbischof

## 6. Liturgische Ausbildungen 2025

### Ausbildung für Akolythinnen und Akolythen

Die mittlerweile dritte Ausbildung findet ab Oktober im Diözesanhaus statt. Den Folder mit den Terminen und Informationen zu diesem Dienst finden Sie auf der Homepage der Stabsstelle Bibel und Liturgie. Es ist anzunehmen, dass dies für längere Zeit der letzte Kurs in Klagenfurt sein wird. Daher sind Pfarren, die nicht länger als eine halbe Autostunde vom Diözesanhaus entfernt sind, eingeladen, geeignete Personen anzusprechen und bis 31. Juli 2025 anzumelden (klaus.einspieler@kath-kirche-kaernten.at; 0676 8772 2122). In Frage kommen die Jahrgänge 1956-2005. Der nächste Kurs soll in einer der Regionen der Diözese stattfinden – bei Interesse bitte melden!

### Ausbildung zur Leitung von Begräbnissen

Im Herbst findet eine Ausbildung zur Leitung von Begräbnissen statt. Den Folder mit den Terminen und Informationen zu diesem Dienst finden Sie auf der Homepage der Stabsstelle Bibel und Liturgie. Die Voraussetzungen für diesen herausfordernden Dienst sind hoch

(theologische, menschliche und pastorale Qualifikation, wie im beigelegten Folder beschrieben). Daher findet der Kurs nur etwa jedes dritte Jahr statt. Wenn Sie auf diesem Gebiet Unterstützung brauchen (werden), melden Sie geeignete Personen bitte bis 31. Juli 2025 an (klaus.einspieler@kath-kirche-kaernten.at; 0676 8772 2122).

### Ausbildung für Ständige Lektorinnen und Lektoren

Die Ausbildung für Ständige Lektoren wird in Modulen durchgeführt. Die nächsten Möglichkeiten einzusteigen sind im September mit dem Bibelkurs zum Neuen Testament in Villach oder Völkermarkt bzw. mit jenem zum Alten Testament in Großkirchheim. Den Folder mit den Terminen und Informationen zu diesem Dienst finden Sie auf der Homepage der Stabsstelle Bibel und Liturgie. In Frage kommen die Jahrgänge 1956-2005. Anmeldungen bitte bis 31. Juli 2025 (klaus.einspieler@kath-kirche-kaernten.at; 0676 8772 2122).

## 7. Personalnachrichten

Der hwst. Herr Bischof hat

### **verlängert**

als **Dechant**:

Kons. Rat Mag. Erich **Aichholzer**, Pfarrer, Ossiach, Provisor, Glanhofen und St. Nikolai bei Feldkirchen, für das Dekanat Feldkirchen (1. Mai 2025);

als **Vizeoffizial des Diözesangerichtes**:

Kons. Rat DDr. Christian **Stromberger**, Dechant, Dekanat St. Veit an der Glan, Stiftpfarrer, Stift St. Georgen am Längsee, Rektor, Stift St. Georgen am Längsee, Provisor, St. Peter bei Taggenbrunn, Launsdorf und St. Sebastian (1. April 2025);

als **Provisor in solidum**:

Suresh Babu **Meriga**, MAS, bisher Provisor von Augsdorf, Kranzlhofen und Velden am Wörthersee, Schulseelsorger der ISC-International School Carinthia und Seelsorger für Gläubige englischer Sprache der Stadt Villach, für die Pfarren Markt Griffen, Stift Griffen und Ruden (1. Mai 2025);

**ernannt/bestellt**

zum **Dechantstellvertreter**:

Geistl. Rat Dr. Charles Ikechukwu **Ogbunabala**, Provisor, Obermühlbach, Kraig, Hl. Dreifaltigkeit/Gray und Steinbichl, für das Dekanat St. Veit an der Glan (1. Juni 2025);



**als Provisor:**

Joseph Thamby **Mula**, Dechant, Dekanat Klagenfurt-Land, Ehrendomherr, Domkapitel, Pfarrer, Pörschach am Wörthersee, Provisor, St. Martin am Ponfeld, Aushilfsseelsorger, St. Martin am Techelsberg, für die Pfarre Karnburg (1. Juni 2025);

**die Leitung der Temporalienverwaltung des Instituts „Marianum“:**

Kons. Rat P. Dr. Franjo **Vidovic OFM**, Provisor, Pörschach am Ulrichsberg, Projern und Hörzendorf, Rektor, Marianum Tanzenberg (1. Juni 2025);

**angestellt:****als Stipendiat:**

Anil Kumar **Kama**, BA (17. März 2025);

Vinod **Merugumala** (11. April 2025);

Sobin **Thomas** (17. März 2025);

**bestellt:****zum Seelsorger für Englisch sprechende Gläubige der Stadt Villach:**

Rajesh **Bhupathi**, Kaplan, Klagenfurt-St. Egid (1. Juni 2025);

**inkardiniert:**

Grzegorz **Rapala**, Provisor, Feistritz an der Drau, Kreuzen und Rubland (1. Juni 2025);

**ernannt:****zum Diözesanen Koordinator für die Taufvorbereitung (Katechumenat) für Erwachsene:**

Mag. Angelika **Sattlegger** (1. März 2025);

DI Martin **Sattlegger** (1. März 2025);

**zum Pfarrökonom:**

Heidelinde **Hochsteiner**, für die Pfarre Glödnitz (1. April 2025);

Ing. Lambert **Kronlechner**, für die Pfarre Altenmarkt (1. April 2025);

Hans Peter **Mandl**, für die Pfarre St. Urban bei Feldkirchen (1. Januar 2025);

Brigadier Thomas **Rapatz**, MA, MSD, für die Pfarre Stift Griffen (1. April 2025);

**Entlastung und Beendigung des Dienstes in der Diözese Gurk:**

Thomas **Sagili**, als Kaplan von Velden am Wörthersee (31. März 2025);

**entlastet:**

Dr. Peter **Deibler**, Provisor, St. Michael am Zollfeld, Pastoralvikar, Maria Saal, als Provisor von Karnburg (31. Mai 2025);

Johann **Hochsteiner**, als Pfarrökonom von Glödnitz (7. Mai 2025);

Dr. David **Kraner**, Aushilfsseelsorger, Zell/Pfarre und Waidisch, als Aushilfsseelsorger von Glainach (31. Mai 2025);

Joseph Thamby **Mula**, Dechant, Dekanat Klagenfurt-Land, Ehrendomherr, Domkapitel, Pfarrer, Pörschach am Wörthersee, Provisor, St. Martin am Ponfeld, Aushilfsseelsorger, St. Martin am Techelsberg, als Seelsorger für die Englisch sprechenden Gläubigen der Stadt Villach (31. Mai 2025);

**Todesfall:**

Dem Momento und Gebetsgedenken wird empfohlen:

Kons. Rat Franz Peter **Forster**, Stadtpfarrer i. R. verstorben am 19. Mai 2025 im 82. Lebens- und 55. Priesterjahr;

Kons. Rat Peter **Sticker**, Pfarrer i. R. verstorben am 19. März 2025 im 86. Lebens- und 59. Priesterjahr;

Kons. Rat Mag. Ludwig **Wilhelmer**, Pfarrer i. R. verstorben am 21. April 2025 im 97. Lebens- und 69. Priesterjahr;

R.I.P.

Kan. Msgr. Dr. Jakob Ibounig  
Ordinariatskanzler



Geistl. Rat Dr. Johann Sedlmaier  
Generalvikar

